



**Gesetz betreffend Anpassung kantonaler Erlasse an den Rahmenbeschluss 2008 / 977 / JI über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, sowie weitere Gesetzesänderungen**

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission  
vom 5. September 2013

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 2165.2 - 14117 an zwei Sitzungen am 12. Juni und am 5. September 2013 beraten. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Motion der Stawiko betreffend Abgangsentschädigungen
4. Detailberatung der Vorlage 2165.2 - 14117
5. Anträge

**1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat gemäss seinem Bericht Nr. 2165.1 - 14116 vom 6. Juni 2012 insgesamt fünf Vorlagen:

- Nr. 2165.2: die im Titel genannten Anpassungen kantonaler Erlasse an einen Rahmenbeschluss der Europäischen Union bezüglich Schutz personenbezogener Daten («Schengen-Vorlage»);
- Nrn. 2165.3–6: Weitere Anpassungen des Polizei- bzw. des Polizei-Organisationsgesetzes.

Die erweiterte Justizprüfungskommission hat alle Vorlagen beraten und stellt diverse Änderungsanträge (siehe deren Bericht Nr. 2165.7 - 14372 vom 12. Dezember 2012).

Es ist der Stawiko nicht bekannt, wieso uns die Vorlagen erst Ende Mai 2013 zur Beratung zugestellt worden sind.

**2. Eintretensdebatte**

Die Stawiko hat ausschliesslich die Vorlage Nr. 2165.2 - 14117 beraten, da nur hier finanzielle Auswirkungen anfallen.

An unserer ersten Sitzung vom 12. Juni 2013 wurde einstimmig Eintreten beschlossen. Es ist unbestritten, dass kantonale Erlasse an übergeordnetes EU-Recht angepasst werden müssen. Wir können auch die Argumentation des Regierungsrates auf Seiten 73 ff. nachvollziehen, wonach für die Zuger Polizei zusätzliche Arbeit anfällt. Wir sind im Grundsatz mit einer Aufstockung um 0.7 Personaleinheiten einverstanden. Der guten Ordnung halber halten wir fest, dass ein entsprechender Beschluss seit Aufhebung der Personalplafonierung nicht mehr durch den

Kantonsrat zu erfolgen hat. Die zusätzliche Leistungserbringung und der damit verbundene Mehraufwand werden dem Parlament dann mit dem nächsten Budget vorgelegt.

In der Detailberatung waren an der ersten Sitzung noch personalrechtliche Fragen aufgetaucht, die von der Finanzdirektion im Nachgang zur Sitzung schriftlich beantwortet worden sind. Es ging dabei insbesondere um die finanziellen Auswirkungen bei den verschiedenen Anträgen des Regierungsrates und der erweiterten Justizprüfungskommission für die Datenschutz- und die Ombudsstelle. Auf Basis dieser zusätzlichen Informationen haben wir die Vorlage an der Sitzung vom 5. September 2013 abschliessend beraten.

### **3. Motion der Stawiko betreffend Abgangsentschädigungen**

Die Stawiko weist darauf hin, dass sie der Staatskanzlei gleichzeitig mit diesem Bericht eine «Motion betreffend gleiche Abgangsentschädigungen für gewählte Behördenmitglieder des Kantons» eingereicht hat. Dies ist bei der Detailberatung der «Schengen-Vorlage» zu beachten. Es geht dabei um Folgendes:

Auf Nachfrage der Staatswirtschaftskommission hat die Finanzdirektion festgestellt, dass weder die Datenschützerin/der Datenschützer noch die Ombudsperson bei der aktuellen Gesetzeslage Anrecht auf eine Abgangsentschädigung hätten, wenn sie nicht wiedergewählt würden. Dies erscheint der Stawiko nicht korrekt, denn diese Personen tragen das gleiche Risiko wie die gewählten Richterinnen und Richter oder die Landschreibenden, für die in § 27 des Personalgesetzes Abgangsentschädigungen vorgesehen sind.

Ebenso erhalten nicht mehr wiedergewählte Regierungsrätinnen und Regierungsräte gemäss § 7 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats eine Abgangsentschädigung.

Die Stawiko beantragt, die Regelungen betreffend Abgangsentschädigungen für alle gewählten Behördenmitglieder des Kantons zu vereinheitlichen, um eine Gleichstellung zu erreichen.

Gemäss den bisherigen Regelungen erhalten Richterinnen und Richter sowie die Landschreibenden maximal 12 Monatsgehälter, während die Mitglieder des Regierungsrats Anrecht auf maximal 50 Prozent eines Jahresgehalts haben, was 6 Monatsgehältern entspricht. Die Mitglieder des Regierungsrats sind aktuell also schlechter gestellt, was wir nicht verstehen können.

Im Grundsatz sind wir der Ansicht, dass sechs Monatsgehälter eine angemessene Entschädigung für alle gewählten Behördenmitglieder darstellen. Damit wird den nicht Wiedergewählten die Möglichkeit gegeben, sich auf dem Arbeitsmarkt neu zu orientieren, ohne in ihrer Existenz unmittelbar gefährdet zu sein. Die Anzahl der geleisteten Amtsjahre erscheint uns kein relevantes Kriterium zu sein, um höhere Entschädigungen auszurichten.

#### 4. Detailberatung der Vorlage 2165.2 - 14117

Die beiliegende vierspaltige Synopse Stawiko stellt die verschiedenen Anträge übersichtlich dar. Dort, wo die Spalte «Stawiko» leer ist, folgen wir dem Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission (eJPK) bzw. des Regierungsrates (RR). Nachfolgend werden lediglich diejenigen Paragraphen erwähnt, zu denen abweichende Anträge gestellt worden sind oder die bei der Beratung zu Diskussionen Anlass gegeben haben:

##### 4.1. Geschäftsordnung des Kantonsrates

Keine Bemerkungen

##### 4.2. Personalgesetz

**Zu § 45 Abs. 6** beantragt die eJPK eine andere zeitliche Abstufung und ein tieferes Endgehalt für die oder den Datenschutzbeauftragten als auch für die Ombudsperson. Die Stawiko kann die diesbezügliche Argumentation nicht nachvollziehen.

→ Die Stawiko stimmt dem Antrag RR einstimmig zu.

##### 4.3. Ombudsgesetz

**Zu § 12 Abs. 1** beantragt die eJPK, dass lediglich eine Wiederwahl möglich sein soll. Dies lehnt die Stawiko ab, denn es erscheint uns wichtig, das aufgebaute Fachwissen und die Erfahrung zu erhalten, wenn keine sachlichen Gründe für eine Nichtwiederwahl sprechen.

→ Die Stawiko lehnt den Antrag eJPK ab und beantragt einstimmig, das geltende Recht zu belassen.

**Zu § 12 Abs. 3 und Abs. 4** beantragt die eJPK jeweils eine Formulierung mit zwei Verneinungen («...nicht zwingend unvereinbar...»). Die Stawiko ist mehrheitlich dafür, die Formulierung RR zu übernehmen, die uns klarer erscheint und in der Praxis wohl auch besser umgesetzt werden kann. Ebenfalls ist es wichtig, die Unabhängigkeit explizit zu erwähnen.

→ Die Stawiko lehnt die Anträge eJPK ab und stimmt den Anträgen RR mit 4 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung zu.

**Zu § 18 Abs. 2** beantragt die eJPK, dass bei der nächsten Wiederwahl der bisherigen Ombudsperson lediglich eine Wiederwahl möglich sein soll. Die Stawiko hat dies bereits bei § 12 Abs. 1 abgelehnt und beantragt folgerichtig die Streichung dieses Vorbehaltes.

→ Die Stawiko beantragt einstimmig, den Vorbehalt, dass lediglich eine Wiederwahl möglich sein soll, zu streichen.

##### 4.4. Datenschutzgesetz

**Zu § 18 Abs. 2** beantragt die eJPK, dass lediglich eine Wiederwahl möglich sein soll. Dies lehnt die Stawiko wie schon bei der Ombudsperson ab, denn es erscheint uns wichtig, das aufgebaute Fachwissen und die Erfahrung zu erhalten, wenn keine sachlichen Gründe für eine Nichtwiederwahl sprechen.

→ Die Stawiko lehnt den Antrag eJPK ab und beantragt einstimmig, dem Antrag RR stattzugeben.

**Zu § 18 Abs. 4 und Abs. 5** beantragt die eJPK jeweils eine Formulierung mit zwei Verneinungen («...nicht zwingend unvereinbar...»). Die Stawiko ist analog dem Ombudsgesetz mehrheitlich dafür, die Formulierung RR zu übernehmen, die uns klarer erscheint und in der Praxis wohl auch besser umgesetzt werden kann. Ebenfalls ist es wichtig, die Unabhängigkeit explizit zu erwähnen.

- Die Stawiko lehnt die Anträge eJPK ab und stimmt den Anträgen RR mit 4 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung zu.

**Zu § 26a Abs. 3** beantragt die eJPK, dass bei der nächsten Wiederwahl des bisherigen Datenschützers lediglich eine Wiederwahl möglich sein soll. Die Stawiko hat dies bereits beim Ombudsgesetz abgelehnt und beantragt folgerichtig die Streichung dieses Vorbehaltes.

- Die Stawiko beantragt einstimmig, den Vorbehalt, dass lediglich eine Wiederwahl möglich sein soll, zu streichen.

#### **4.5. Verwaltungsrechtspflegegesetz**

Keine Bemerkungen.

#### **4.6. Polizeigesetz**

**Zu § 43a Abs. 2** beantragt die eJPK, dass die Polizei Aufzeichnungsmaterial unter bestimmten Umständen spätestens nach 180 Tagen vernichten müsse. Der RR hat diese Frist bei 100 Tagen festgelegt. Die Stawiko macht darauf aufmerksam, dass die Frist von 100 Tagen auch in § 12 Abs. 1 des neuen Videoüberwachungsgesetzes erwähnt wird (siehe unseren heutigen Bericht Nr. 2207.4 - 14426). Aus Gründen der Rechtssicherheit sind wir der Ansicht, dass hier die gleichen Fristen gelten sollen.

- Die Stawiko lehnt den Antrag eJPK ab und stimmt dem Antrag RR einstimmig zu.

### **5. Anträge**

Wir beantragen Ihnen einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2165.2 - 14117 einzutreten und ihr gemäss unseren Anträgen in der Detailberatung zuzustimmen (siehe auch vierspaltige Synopse in der Beilage).

Zug, 5. September 2013

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Gregor Kupper

Beilage:

- Synopse (vierspaltig)